

Parlamentarischer Vorstoss

2026/6591

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Sicherstellung der physiotherapeutischen Versorgung im Kanton Basel – Landschaft
Urheber/in:	Lucia Mikeler Knaack
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	27. August 2026
Dringlichkeit:	—

Begründung

Die ambulante Physiotherapie könnte bereits auf Anfang des kommenden Jahres eine neue Tarifstruktur erhalten. Erstmals seit rund 30 Jahren haben die Tarifpartner diesen Frühling eine vollständig überarbeitete nationale Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen im KVG-Bereich beim Bundesrat eingereicht. Die Umsetzung einer modernen, zeitbasierten Tarifstruktur rückt damit in greifbare Nähe. Damit diese Reform ihre Wirkung entfalten kann, müssen die kantonal geregelten Taxpunktwerte rechtzeitig angepasst werden. Die ambulante Physiotherapie ist ein wesentlicher Bestandteil der Gesundheitsversorgung und unterstützt die Strategie «ambulant vor stationär». Sie trägt zur Rehabilitation nach Krankheiten, Unfällen oder Operationen bei, begleitet Menschen mit chronischen Erkrankungen und hilft, kostspielige Folgebehandlungen oder Hospitalisationen zu vermeiden. Eine Studie der Berner Fachhochschule zeigt auf, dass Physiotherapie bei nicht übertragbaren Krankheiten eine zentrale Rolle spielt und bei mehreren untersuchten Krankheitsbildern kosteneffektiv eingesetzt werden kann. Die Bedeutung der Physiotherapie nimmt aufgrund kürzerer Spitalaufenthalte, des steigenden Rehabilitationsbedarfs sowie der Zunahme chronischer Erkrankungen weiter zu. Gleichzeitig zählt sie mit 3.7% der OKP-Gesamtkosten (Stand 2025) zu den kostengünstigen Versorgungsformen unseres Gesundheitswesens und kann höhere Kosten in anderen Bereichen vermeiden. Die heutige Vergütung physiotherapeutischer Leistungen basiert jedoch weitgehend auf Tarifmodellen aus den 1990er-Jahren und bildet die heutigen Anforderungen nicht mehr sachgerecht ab. Seit der Modellkostenerhebung der 1990er-Jahre sind der Nominallohnindex um 37 %, der Mietpreisindex um 45 % und die Kosten für den durchschnittlichen Praxisbetrieb um 30 % gestiegen, während der Taxpunktwert lediglich einmalig im Jahr 2014 um 8,5 % erhöht wurde. Die tatsächliche Vergütung hängt jedoch von den kantonal festgelegten Taxpunktwerten ab und dafür läuft seit Ende des letzten Jahres im Kanton Basel-Landschaft das entsprechende Festsetzungsverfahren. Angesichts der möglichen Einführung der neuen Tarifstruktur bereits auf Anfang des kommenden Jahres besteht nun erheblicher Zeitdruck. Gerade in einem

Kanton mit urbanen, periurbanen und ländlichen Gebieten ist eine flächendeckende ambulante Versorgung zentral, um Patient:innen nach Spitalaufenthalten wohnortsnah weiterzubetreuen und stationäre Strukturen zu entlasten. Eine sachgerechte Festlegung des Taxpunktwerts ist deshalb entscheidend, um die ambulante physiotherapeutische Versorgung im Kanton Basel-Landschaft langfristig sicherzustellen.

Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die wirtschaftliche Tragfähigkeit ambulanter Physiotherapiepraxen unter den aktuell geltenden Tarifen?
2. Wie stellt der Kanton sicher, dass die KVG-finanzierte ambulante physiotherapeutische Grundversorgung auch künftig qualitativ gut, zeitnah und tragfähig erbracht werden kann?
3. Nach welchen Kriterien und auf welcher Datengrundlage beurteilt der Regierungsrat, ob ein Taxpunktwert im Sinne von Art. 43 Abs. 4 KVG sachgerecht und betriebswirtschaftlich bemessen ist?
4. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass der zunehmende wirtschaftliche Druck in der Physiotherapie nicht zu einer Reduzierung der Behandlungskapazitäten, zu Qualitätseinbussen oder zu einer Verlagerung in teurere Versorgungsbereiche führt?
5. Wie wird sichergestellt, dass die Strategie «ambulant vor stationär» nicht an unzureichenden Rahmenbedingungen der ambulanten Versorgung scheitert?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass der nationale Kostensatz pro Minute im Bereich der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung seit Juli 2025 auf Basis derselben Datengrundlage um rund 20 % angehoben wurde, während dieselbe physiotherapeutische Leistung im KVG-Bereich unverändert vergütet wird?